

Qualitätssicherung im Brandschutz



Qualitätssicherungsstufe 1

gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15/17/19

Zur Überwachung und Umsetzung einer Qualitätssicherungsstufe 1 werden gemäss **Brandschutzrichtlinie (BSR) 11-15** folgende Anforderungen an den Gesamtleiter und QS Verantwortlichen gestellt:

Gesamtleiter

Qualitätsmanagement und hohe Leitungskompetenz, breites Fachwissen in Planung und Ausführung in allen beteiligten Disziplinen und deren Schnittstellen.

QS Verantwortlicher

Angewandtes Fachwissen Qualitätssicherung bei Projektierung, Ausschreibung und Realisierung von Bauten und Anlagen. Der Qualitätssicherungsstufe entsprechende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften, der behördlichen Abläufe und Kenntnisse für das Erstellen oder Prüfen auf Plausibilität von Dokumenten (z. B. Brandschutzkonzepte, Brandschutzpläne, Brandschutznachweise).

Gemeinde : **3920 Zermatt** Parzellen – Nr.

Gesuchsteller :

Adresse :

Bauvorhaben :

Kurzbeschreibung :

.....
.....
.....

Die projektspezifischen Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz und in der Personensicherheit sind auf den **beiliegenden Brandschutzplänen*** ersichtlich.

* kann bei Sanierungen auch ein Detailplan sein.

(z.Bsp. Dachaufbau, Fassadenaufbau, neues Heizlokal, neuer Pelletraum, technische Dokumentationen ...)

Folgende Schutzziele werden definiert:

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

Sämtliche Normen und Richtlinien der VKF können unter www.bsvonline.ch kostenlos heruntergeladen werden.

Weitere Bestimmungen & Unterschriften

Änderungen während der Bauphase müssen zwingend mit dem Sicherheitsbeauftragten Brandschutz der Einwohnergemeinde Zermatt abgesprochen werden.

Die Auflagen im Brandschutzbericht des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden QSS1 und sind bindend für die Ausführung.

Arbeiten, welche später nicht mehr sichtbar sind, müssen fotodokumentiert werden!

Für den Erhalt der feuerpolizeilichen Wohn- oder Betriebsbewilligung, ist bei der Endabnahme eine Übereinstimmungserklärung bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Nach Bauvollendung; vor Bezug, ist mit dem Sicherheitsbeauftragten Brandschutz eine feuerpolizeiliche Abnahme zu vereinbaren.

Die Unterzeichneten bestätigen die Einhaltung der definierten Schutzziele gemäss den heute gültigen Normen, Richtlinien und Stand der Technikpapiere

....., den

Eigentümer / Bauherrschaft:

Unterschrift:

.....

Gesamtleiter/ Architekt:

QS-Verantwortlicher Brandschutz:

Unterschrift:

.....

Unterschrift:

.....